

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Siegwerk Switzerland AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der Siegwerk Switzerland AG („Siegwerk“) und dem Leistenden („Lieferant“) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“). Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende und ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für Siegwerk unverbindlich, auch wenn Siegwerk diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Dies gilt auch, wenn Siegwerk die Lieferung in Kenntnis der abweichenden Bedingungen vorbehaltlos entgegennimmt. Vorsorglich wird entgegenstehenden Bedingungen bereits jetzt widersprochen.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen ergänzen etwaige zwischen den Parteien getroffene Rahmenvereinbarungen. Werden abweichende Individualabreden getroffen, gelten die Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn a) der Lieferant nach Empfang einer schriftlichen Bestellung von Siegwerk diese Bestellung innerhalb von 2 Werktagen schriftlich annimmt oder b) Siegwerk nach Empfang eines schriftlichen Angebotes des Lieferanten dieses Angebot innerhalb von 2 Werktagen schriftlich annimmt.
- 2.2 Die Erstellung von Angeboten erfolgt für Siegwerk kostenlos und unverbindlich, Kostenvorschläge werden nur nach vorgängiger schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- 2.3 Auf sämtlicher Korrespondenz mit Siegwerk ist Siegwerks Bestellnummer anzugeben.

3. Subunternehmer

Der Beizug von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung Siegwerks. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben sämtliche Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Lieferanten gegenüber Siegwerk obliegen.

4. Liefervorschriften

- 4.1 Der Lieferant hat die in der Bestellung angegebene Versandanschrift zu beachten. Beim Versand sind jeweils die in Betracht kommenden Tarif-, Transport-, Verpackungs- und Kennzeichnungsbestimmungen der Eisenbahn, des Strassenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs etc. einzuhalten, insbesondere hinsichtlich eventuell bestehender Zoll- und Gefahrgutvorschriften.
- 4.2 Versandpapiere müssen vollständig mit der Lieferung vorliegen, insbesondere ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen. Auf den Versandanzeigen, Lieferpapieren, Frachtbriefen, Packlisten und der äusseren Verpackung sind die Bestellnummer und die Chargennummer anzugeben. An Ladeeinheiten ist das Stückgut bzw. Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- 4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Siegwerk alle notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit der Waren, z.B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften etc., einschliesslich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung zukommen zu lassen.
- 4.4 Mit Lieferung gehen die Waren ins alleinige Eigentum Siegwerks über. Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten kann nur durch schriftliche Individualabrede vereinbart werden.

5. Lieferverzug

- 5.1 Der von Siegwerk angegebene Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen, Teillieferungen sowie Lieferungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit vorheriger Zustimmung Siegwerks zulässig. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte wegen Überschreitens der Lieferfrist dar.
- 5.2 Sobald der Lieferant Umstände erkennen kann, die eine ordnungsgemässe rechtzeitige Lieferung gefährdet erscheinen lassen, ist er verpflichtet, dies Siegwerk umgehend unter Angabe der Gründe sowie voraussichtlicher Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 5.3 Im Falle des Verzuges stehen Siegwerk die gesetzlichen Möglichkeiten zu.
- 5.4 Auf das Ausbleiben von durch Siegwerk zu liefernder notwendiger Unterlagen oder Angaben kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6. Gefahrenübergang

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, wird der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges in Übereinstimmung mit den Incoterms der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2010) festgelegt. Wurde keine Einzelfallabrede getroffen, so gilt die Klausel „delivery duty paid“, Bargen (geliefert verzollt).

7. Gewichte und Mengen

Unbeschadet weitergehender Ansprüche gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch Siegwerk festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.1 Rechnungen sind entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Form nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnungen sind mit der vorgegebenen Bestellnummer zu versehen, etwaige Rabatte und Abzüge sowie angefallene Steuern sind getrennt auszuweisen. Rechnungsabschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- 8.2 Eingereichte Rechnungen, die der unter 8.1 genannten Form nicht entsprechen, gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei Siegwerk eingegangen.
- 8.3 Zahlungen erfolgen, wie von den Parteien im Einzelfall schriftlich vereinbart. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung nach Lieferung entweder innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen seit Erhalt der Rechnung rein netto. Eine Zahlung beinhaltet keinen Verzicht auf die Ausübung der Gewährleistungsrechte.

9. Gewährleistung und Schadensersatz

- 9.1 Siegwerk nimmt eine Wareneingangskontrolle nur im Hinblick auf äusserlich erkennbare (Transport-) Schäden und von aussen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge vor. Siegwerk wird solche Mängel binnen 10 Werktagen, nach Ablieferung rügen. Im Weiteren rügt Siegwerk Mängel unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufes festgestellt werden.

- 9.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferung die individuell zugesicherten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten aufweist, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt ist und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferung den Voraussetzungen der EU-Richtlinie über die allgemeine Produktesicherheit sowie dem Bundesgesetz über die Produktesicherheit entspricht.
- 9.3 Entspricht die Lieferung nicht den unter 9.2 genannten Vorgaben oder sollte sie aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, ist Siegwerk berechtigt – neben den gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten – zu verlangen, dass der Lieferant unverzüglich und auf eigene Kosten die Nachbesserung vornimmt und sämtliche Aufwendungen Siegwerks ersetzt, die Siegwerk durch die Nachbesserung entstanden sind. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit der Nachbesserung in Verzug ist, kann Siegwerk die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Hat der Lieferant eine Zusicherung für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung übernommen, so kann Siegwerk davon unberührt weitergehend auch die Ansprüche aus der Zusicherung geltend machen.
- 9.4 Der Lieferant haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dafür, dass weder durch die Lieferung noch durch deren Nutzung Patente oder sonstige Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Sollte Siegwerk deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, Siegwerk auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die Siegwerk aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen. Siegwerk ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten zu treffen.
- 9.5 Die Haftung des Lieferanten richtet sich im Übrigen ausschliesslich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere akzeptiert Siegwerk keine Haftungsfreistellungen und –begrenzungen des Lieferanten. Von Schadensersatzforderungen Dritter hält der Lieferant Siegwerk auf erstes Anfordern in vollem Umfang schadlos, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Mangel verursacht oder zu vertreten hat.
- 9.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von CHF 8 Mio pro Schadensfall für Sachschäden und CHF 15 Mio pro Schadensfall für Personenschäden, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschliesslich der Verjährungsfrist zu unterhalten. Auf Verlangen Siegwerks hat der Lieferant hierüber Nachweis zu erbringen. Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall schriftlich mit Siegwerk abzustimmen.
- 9.7 Die gesetzlich vorgesehenen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.8 Neben den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hinderung, des Stillstandes oder Unterbrechung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit unterbrochen. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

10. Ausserordentliche Kündigung

Siegwerk ist – unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Kündigungs- und Rücktrittsrechte – berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe liegen vor wenn ein Konkursverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, wenn der Lieferant ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber Siegwerk nicht nachkommt, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eingetreten ist oder wenn sonstige, unvorhergesehene, von Siegwerk nicht zu vertretende Ereignisse die Grundlage des Vertrages wesentlich verändern.

11. Geheimhaltung und Werbung

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von Siegwerk erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich Siegwerks oder eines anderen Unternehmens der Siegwerk Gruppe bekannt gewordenen nicht öffentlich bekannten Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrungen, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zusammensetzungen und sonstige Dokumentationen („Informationen“) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen, wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung durch Siegwerk unverzüglich an Siegwerk zurück zu geben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Siegwerk stehen die alleinigen Eigentums- und jegliche Immaterialgüterrechte an den in dieser Ziffer genannten Informationen zu.
- 11.2 Der Lieferant ist ohne vorherige, schriftliche Einwilligung Siegwerks nicht befugt, auf die mit Siegwerk bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.
- 12. Weitere Bestimmungen**
- 12.1 Die Rechte aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte abgetreten werden.
- 12.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen.
- 12.3 Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 13. Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss aller kollisionsrechtlicher Regelungen.
- 13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarberg BE, Schweiz.